



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 21.05.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 28

Seite 139

---

### Inhaltsverzeichnis:

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau für das Haushaltsjahr 2021

52/21

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet am Schlechinger Mühlbach auf dem Gebiet der Gemeinden Schleching und Unterwössen im Landkreis Traunstein, von Flusskilometer 0,000 bis 1,900 (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach)

53/21

Kreisstraße TS 45; Teilabstufung der Seestraße in der Gemeinde Übersee  
Gemeindebereich Übersee

54/21

---

52/21

## Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau für das Haushaltsjahr 2021

### I.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i. V. mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden

	erhöht um EURO	vermindert um EURO	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EURO	auf nunmehr EURO verändert
<b>1. im Erfolgsplan</b>				
in den Erträgen	-	-	200.000	200.000
in den Aufwendungen	-	-	200.000	200.000
<b>2. im Vermögensplan</b>				
in den Einnahmen	262.578	-	6.586.362	6.848.940
in den Ausgaben	262.578	-	6.586.362	6.848.940

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 3.222.513 Euro um 926.969 Euro erhöht und damit auf 4.149.482 Euro neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 wird von 16.527.906 Euro um 475.095 Euro vermindert und damit auf 16.052.811 Euro neu festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 33.000 € geändert.

### § 5

Die Höhe der Umlage für Zweckverbandsmitglieder für das Wirtschaftsjahr 2021 wird nicht geändert.

### § 6

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Traunstein, den XX.XX.2021

**Landrat Siegfried Walch**

Verbandsvorsitzender

Zweckverband Heimat.Chiemgau

53/21

Az.: 4.16-6451.02-200004

**Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet am Schlechinger Mühlbach auf dem Gebiet der Gemeinden Schleching und Unterwössen im Landkreis Traunstein, von Flusskilometer 0,000 bis 1,900 (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach)**

vom 18.05.2021

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des WHG vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

## Verordnung

### § 1

Allgemeines, Zweck

- (1) <sup>1</sup>In den Gemeinden Schleching und Unterwössen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr sowie der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck erfolgt die Darstellung der konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich und die Festlegung von Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren.
- (3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>) unter Berücksichtigung des hohen Geschiebepotenzials des Schlechinger Mühlbachs. <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrmals auftreten.

### Umfang des Überschwemmungsgebietes

- (1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte M 1 : 10.000 sowie in einer Übersichtskarte M 1 : 25.000 und in Detailkarten eingetragen. <sup>2</sup>Maßgebend für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500. <sup>3</sup>Die Karten können im Landratsamt Traunstein und in den Verwaltungsräumen der Gemeinden Schleching und Unterwössen während der Dienststunden eingesehen werden. <sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

### § 3

#### Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 bzw. Abs. 5 WHG sind die wildbachtypischen Eigenschaften des Schlechinger Mühlbachs zu berücksichtigen.
- (4) <sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009 GVBl S. 376) bleiben unberührt.
- (5) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser (HQ<sub>100</sub>) zu erwartenden Wasserstand liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines Bebauungsplans, der nach

Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ausnahmsweise zugelassen wurde, ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht. <sup>2</sup>Das Vorhaben ist beim Landratsamt Traunstein vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen.

#### § 4

##### Sonstige Vorhaben

<sup>1</sup>Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78 a Abs. 2 WHG. <sup>2</sup>Bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78a Abs. 2 WHG sind die wildbachtypischen Eigenschaften zu berücksichtigen.

#### § 5

##### Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, gelten § 6 Abs. 1 dieser Verordnung bzw. § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG (Nachrüstpflicht).
- (3) Für die Prüfpflicht von Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

#### § 6

##### Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung dieser Prüfung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss der Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

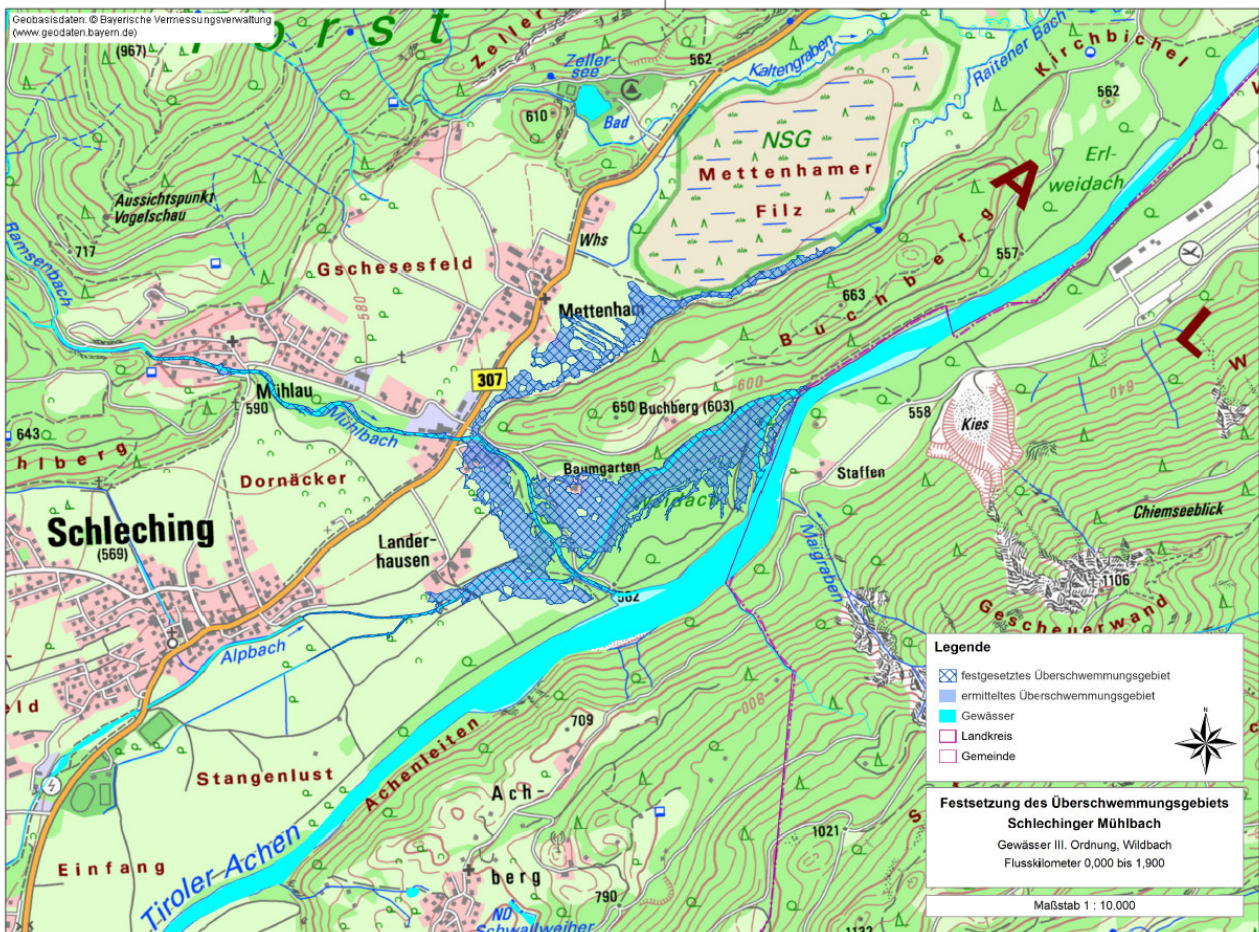
#### § 7

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig endet die Vorläufige Sicherung vom 17.10.2017, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 40 vom 27.10.2017.

Traunstein, den 18.05.2021  
LANDRATSAMT TRAUNSTEIN

Siegfried Walch  
Landrat



54/21  
Az.: 3.13-6312.02-200069

**Kreisstraße TS 45; Teilabstufung der Seestraße in der Gemeinde Übersee  
Gemeindebereich Übersee**

Teilabstufung des Abschnittes 160 von Station 0,282 bis Station 0,810 zur Gemeindeverbindungsstraße.

Widmung des Abschnittes 160 von Station 0,282 bis Station 0,810 zur Gemeindeverbindungsstraße.

Straßenbaulastträger ist der Landkreis Traunstein.

Die Widmung und Teilabstufung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Die Verfügung kann im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.Platz, Gebäude B, Zimmer 3.89 eingesehen werden.

Siegfried Walch  
Landrat

---

Siegfried Walch  
Landrat